

## Ausreichende Anonymisierung nach Maßgabe des VolkszählungsG 1987 auch bei einfacher Wiederherstellung des Personenbezuges (BVerfG)

### Worum ging es?

In dieser Entscheidung ging es um ein weiteres Gesetz zur Durchführung einer Volkszählung aus dem Jahr 1987 (VZG 1987). Ein Betroffener wandte sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), weil er sich durch die Vorschriften des VZG 1987 in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sah. Danach hat der Einzelne grundsätzlich das Recht, selbst darüber zu bestimmen, welche seiner persönlichen Daten er preisgeben möchte und wie sie verwendet werden. Gesetze, die dieses Recht einschränken, müssen bestimmte Kriterien erfüllen, die allgemein im Verfassungsrecht gelten oder vom BVerfG speziell für diesen Bereich aufgestellt worden sind. Dazu gehört auch die Pflicht, eine ausreichende Anonymisierung der Daten zu regeln. Der Betroffene hatte vorgetragen, er sei an seinem Wohnort bekannt und die von ihm anzugebenden Daten seien auch nach der Abtrennung von Name und Anschrift auf dem Fragebogen einfach auf ihn zurückzuführen. Das BVerfG hat die Vorschriften im VZG 1987 zur Anonymisierung der erhobenen Daten - die möglichst frühe Abtrennung von Name und Anschrift - als ausreichend angesehen. Der Gesetzgeber darf bei Massenverfahren Vorgehensweisen typisieren und muss nicht auf Einzelfälle Rücksicht nehmen, bei denen auf Grund der Bekanntheit oder anderem frei verfügbaren oder leicht zugänglichen Zusatzwissen eine Zuordnung möglich ist.

### Rechtliche Zusammenfassung

Der Beschwerdeführer richtete sich gegen die Befragung auf Grundlage des Volkszählungsgesetzes (VZG) von 1987. Er sah sich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt, da in seinem Fall der Personenbezug zu seinen Angaben auch nach der Abtrennung seines Namens und seiner Adresse ohne weiteres wiederherzustellen sei. Er sei in der Erhebungsgemeinde sehr bekannt und ohne weiteres durch Angabe seines Namens, seiner Arbeitsstätte sowie durch Antworten zum überwiegenden Lebensunterhalt und zur ausgeübten Tätigkeit zu identifizieren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese Beschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.

Nach Auffassung des BVerfG trägt das VZG 1987 selbst dem Gebot einer möglichst frühen (faktischen) Anonymisierung ausreichend Rechnung. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn der Personenbezug nach der Erhebung und Abtrennung von Name und Anschrift aufgrund des Bekanntheitsgrades des Auskunftspflichtigen in der örtlichen Gemeinschaft oder mittels frei verfügbaren oder leicht zugänglichen Zusatzwissens hergestellt werden könne. Eine hinreichend klar begrenzte Regelung sei nicht möglich, zudem dürfe der Gesetzgeber bei Massenverfahren Vorgehensweisen typisieren und müsse keine Rücksicht auf Einzelfälle nehmen.

Es widerspricht auch nicht Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Aufgaben der Erhebungsstellen hinsichtlich der Bearbeitung von Rechtsbehelfen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflicht auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen und damit in den allgemeinen Verwaltungsaufbau einzugliedern. Zwar mussten gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 VZG 1987 räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennte Erhebungsstellen eingerichtet werden. Davon nicht betroffen sind nach Auffassung des BVerfG jedoch solche personenbezogenen Daten, die nur anlässlich der Organisation und Durchführung der Erhebung anfallen, aber keine zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben sind. § 9 Abs. 2 S. 1 VZG 1987 ist auch nicht im Licht von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entsprechend verfassungskonform auszulegen. Die in diesem Zusammenhang weitergegebenen Daten unterliegen dann aber einem Zweckbindungsgebot und dem allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Geheimhaltungsgebot (§ 30 VwVfG).

Datum 18.12.1987